



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/0862
Titel	Quartierplan.
Datum	06.06.1901
P.	330

[p. 330] A. Unterm 27. Februar 1901 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Land zwischen dem projektirten Sägequai, der Weststraße, der Birmensdorferstraße und der linksufrigen Zürichseebahn in Zürich III, von ihm festgesetzt am 4. September 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 74 vom 14. September 1900 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. November 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan enthält drei neue Quartierstraßen

a) südöstliche Verlängerung der Seebahnstraße von der Birmensdorferstraße in gerader Richtung zur Sihlhölzlibrücke;

b) Parallelstraße zur linksufrigen Seebahn im Abstand von zirka 55 m von derselben, von der Werd- bis zur Schimmelstraße;

c) Parallelstraße zur Birmensdorferstraße im Abstand von zirka 45 m von derselben, von der Seebahn bis zur Weststraße.

ad a) Die Seebahnstraße erhält Baulinien von 20 m Abstand (Fahrbahn 8 m, Trottoirs mit Allee je 3 m und Vorgarten je 3 m). Von der Schimmelstraße bis zur Sihlhölzlibrücke entsteht ein größerer Platz. Die Niveaulinie steigt von Cote 416,22 der Birmensdorferstraße mit 1,85% bis zur Werdstraße (Cote 416,46) und von da mit 2,4% bis Cote 416,70 der Schimmelstraße.

ad b) Die Parallelstraße zur linksufrigen Seebahn erhält Baulinien mit 15 m Abstand (Fahrbahn 9 m und Trottoirs je 3 m). Die Niveaulinie fällt von Cote 416,41 der Schimmelstraße mit 1,85 bis zur Werdstraße (Cote 416,24).

ad c) Die Parallelstraße zur Birmensdorferstraße, welche etwa in ihrer Mitte schwach gebrochen ist, erhält Baulinien von 12,50 m (Fahrbahn 6 m, Trottoirs je 2 m und südlich ein Vorgarten von 2.50 m). Ihre Niveaulinie steigt von Cote 416,30 der Seebahnstraße mit 2,6% bis Cote 416,55 der Weststraße.

Die Vorlage gibt zu keinen Einwendungen Anlaß und kann zur Genehmigung empfohlen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen dem projektirten Sägequai, der West- und Birmensdorferstraße und der linksufrigen Zürichseebahn in Zürich III, mit den Bau- und Niveaulinien der eingeschlossenen Quartierstraßen, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014*]